



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 6 | 2021

Die neue "Weltsteuerordnung" oder: Was haben multinationale Unternehmen und Ihr Friseurgeschäft künftig gemeinsam?

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor wenigen Tagen veröffentlichte die OECD die Nachricht, dass sich 130 Länder auf eine **umfassende internationale Steuerreform**, zu der auch eine **weltweite Mindeststeuer** gehört, geeinigt haben. Die Umsetzung soll durch ein **Zwei-Säulen-Modell** erfolgen.

Säule 1 zielt auf **multinationale Unternehmensgruppen** mit einem **weltweiten Umsatz** von (zunächst) **mehr als 20 Milliarden Euro** und einer **Rentabilität** (Ergebnis vor Steuern / Umsatz) von **mehr als 10%** ab.

Durch das Schaffen neuer steuerlicher Anknüpfungspunkte können künftig auch die Marktstaaten, in denen die veräußerten Waren und Dienstleistungen konsumiert werden, insgesamt 20% bis 30% des Gewinns oberhalb der 10%-Rentabilitätsgrenze besteuern. Der so ermittelte „Amount A“ soll **ab 2023** durch **umsatzbasierte Schlüssel** verteilt werden. Ein zusätzlicher „Amount B“ sieht eine **Standardvergütung für Routinefunktionen** in den Bereichen Marketing und Vertrieb vor. Im Gegenzug zur Einführung der neuen Regelungen sollen (gerade eingeführte) **nationale Digitalsteuern** wieder **abgeschafft** werden.

Säule 2 enthält die Vorschriften zur **15%igen Mindeststeuer**. Mit den „Global Anti-Base Erosion Rules (GloBE)“ sollen nationale Regelungen geschaffen werden, nach denen bei der **Konzernobergesellschaft** niedrig besteuerte Ergebnisse anderer

Substanz wird belohnt: Ein Abzugsbetrag, der auf dem Wert der Sachanlagen und der Lohnsumme basiert, verringert die Bemessungsgrundlage der Mindeststeuer. Hierdurch soll der **Fokus auf Einkünfte aus immateriellen Werten** gerichtet werden.

Die Säule 2-Vorschriften sollen schon **ab 2023**, aber nur bei **multinationalen Unternehmensgruppen** mit einem **konsolidierten Mindestumsatz von 750 Millionen Euro** - analog zum „Country-by-Country Reporting“ - zur Anwendung kommen. Die einzelnen Staaten dürfen aber auch unterhalb dieser Grenze GloBE-Vorschriften einführen.

Noch haben neun Staaten - darunter Irland - dem neuen Besteuerungskonzept nicht zugestimmt. Außerdem müssen einige Details bis Oktober 2021 erst noch ausgearbeitet werden. Abgesehen davon scheint das Regelwerk komplex und streitanfällig zu sein. Somit sind Doppelbesteuerungen vorprogrammiert. Nichtsdestotrotz ist absehbar, dass multinationale Unternehmen künftig - wie Ihr Friseurgeschäft - (ein Mindestmaß an) Steuern zahlen müssen und dabei lautet die gute Nachricht: **Die komplizierten neuen Vorschriften sind in erster Linie für die allseits bekannten Tech-Riesen relevant.**

Freundliche Grüße

Konzerneinheiten einer Zusatzsteuer unterliegen. Gestützt wird diese Maßnahme durch „backstop“-Vorschriften. Sie verfolgen das Ziel einer Absicherung: Der **Betriebsausgabenabzug** wird (teilweise) **untersagt**, falls eine niedrige Besteuerung auf der Seite des Zahlungsempfängers doch nicht zur Erhebung einer Zusatzsteuer führt.

Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als „Of Counsel“ tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen
/ Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2021 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.